

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 112. Ratssitzung vom 28. Oktober 2020

### 3099. 2020/173

**Weisung vom 29.04.2020:**

**Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Totalrevision, Antrag auf Fristerstreckung Motion, GR Nr. 2018/16**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2937 vom 23. September 2020:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** *Die Redaktionskommission nahm ausschliesslich selbsterklärende, formale Änderungen vor, auf die ich nicht im Einzelnen eingehen werde. Wir diskutierten aber relativ lange über eine Fussnote. Es trat die unübliche Situation ein, dass sich der Erlass unter anderem auf ein kantonales Gesetz bezieht – auf das Bildungsgesetz –, welches bereits vor langer Zeit revidiert wurde. Der Erlass bezieht sich auf diese Revision, die erst am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Es liegen also mehrere Jahre zwischen Erlass und Inkrafttreten. Wir waren uns unsicher, wie wir mit dieser Situation umgehen sollen, weil wir in dieser Situation eigentlich auf ein Gesetz verweisen, das in dieser Form noch gar nicht existiert. Nachdem wir es zuerst mit einem statischen Verweis versuchten, setzten wir schliesslich einen dynamischen Verweis, um so in Fusszeile 3 das in der Zukunft liegende Inkraftsetzungsdatum zu erwähnen. Das ist insofern möglich, weil auch der Erlass, über den wir hier sprechen, selbst erst auf den 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Ausserdem gab es ein technisches Versehen in Artikel 14 Zeile 41. Der Randtitel «Auszahlung» wurde versehentlich nicht in die rechte Spalte übertragen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

2 / 6

#### Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Selina Walgis (Grüne), Referentin; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Ezgi Akyol (AL), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP)  
Minderheit: Alexander Brunner (FDP), Referent; MéliSSa Dufournet (FDP), Marcel Müller (FDP)  
Abwesend: Samuel Balsiger (SVP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 27 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Mathias Manz (SP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Ezgi Akyol (AL), Marco Geissbühler (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne)  
Minderheit: Alexander Brunner (FDP), Referent; MéliSSa Dufournet (FDP), Marcel Müller (FDP)  
Abwesend: Samuel Balsiger (SVP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 29 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3 (bisher Dispositivziffer 2)

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Selina Walgis (Grüne), Referentin; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Ezgi Akyol (AL), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP)  
Minderheit: Alexander Brunner (FDP), Referent; MéliSSa Dufournet (FDP), Marcel Müller (FDP)  
Abwesend: Samuel Balsiger (SVP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) gemäss Beilage (Entwurf vom 8. April 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2020) neu erlassen.
2. Der Stadtrat stellt sicher, dass in der angekündigten Weisung der Verordnung Arbeitsmarktstipendien Personen ab dem 45. Altersjahr sowie allfällig weitere Personengruppen, die Stipendien auf Grund ihrer finanziellen Situation bedürften, eine Aus-, Weiter- oder Nachholbildung starten können. Nach Genehmigung der Verordnung über die Arbeitsmarktstipendien durch den Gemeinderat der Stadt Zürich, wird die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) dementsprechend angepasst.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die Frist zur Erfüllung der am 7. November 2018 überwiesenen Motion, GR Nr. 2018/16, von Gemeinderätin Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Gemeinderat Markus Baumann (GLP) vom 17. Januar 2018 betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung, wird um zwölf Monate bis zum 7. November 2021 verlängert.

#### **Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)**

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. April 2020<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

##### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck

Art. 1 <sup>1</sup> Die Stadt unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.

<sup>2</sup> Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere:

- a. die Chancengleichheit fördern;
- b. die Entwicklung und Nutzung des Bildungspotenzials und den Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen;
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten;
- d. eine übermässige Verschuldung oder eine unzumutbare finanzielle Belastung vermeiden;
- e. einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung begünstigen.

Subsidiarität

Art. 2 <sup>1</sup> Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Person in Ausbildung selbst, der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter.

<sup>2</sup> Die Stadt richtet Ausbildungsbeiträge aus:

---

<sup>1</sup> LS 131.1.

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 358 vom 29. April 2020.

- a. sofern den Personen gemäss Abs. 1 aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, allein für die Kosten der Ausbildung aufzukommen; und
- b. soweit nicht ein anderes Gemeinwesen zu Leistungen verpflichtet ist.

Anwendbarkeit BiG Art. 3 Sinngemäss anwendbar sind §§ 16–19 b Bildungsgesetz (BiG)<sup>3</sup>, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Beitragsberechtigung Art. 4 Beitragsberechtigt sind Personen gemäss §§ 17–17 c BiG<sup>4</sup>:

- a. die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben; und
- b. für die ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegt.

#### **B. Ausbildungsbeiträge**

Beitragsarten Art. 5 Die Stadt richtet folgende Ausbildungsbeiträge aus:

- a. Ausbildungsstipendien;
- b. Ausbildungszuschüsse;
- c. kommunale Zuschüsse.

Ausbildungsstipendien Art. 6 <sup>1</sup> Ausbildungsstipendien werden ausgerichtet, soweit der finanzielle Bedarf gemäss § 17 g Abs. 2 BiG<sup>5</sup> nicht durch Stipendien gemäss § 17 h oder § 17 i BiG gedeckt wird.

<sup>2</sup> In Fällen von § 17 f Abs. 1 BiG können Ausbildungsstipendien auch während des ersten Jahres der neuen Ausbildung ausgerichtet werden.

Ausbildungszuschüsse Art. 7 <sup>1</sup> Ausbildungszuschüsse werden ausgerichtet, sofern die Schul- und Studiengebühren die anerkannte Pauschale nach kantonalem Recht deutlich übersteigen.

<sup>2</sup> Sie werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet; im Bereich der höheren Berufsbildung erfolgt die Ausrichtung in Form unverzinslicher Darlehen.

Kommunale Zuschüsse Art. 8 <sup>1</sup> Kommunale Zuschüsse dienen der Deckung von Lebenshaltungskosten volljähriger Personen.

<sup>2</sup> Sie werden in Form von Stipendien ausgerichtet.

Bemessungsgrundlage Art. 9 <sup>1</sup> Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.

<sup>2</sup> Die weiteren Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.

#### **C. Verfahren**

Gesuch Art. 10 <sup>1</sup> Gesuche sind für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.

<sup>2</sup> Der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons ist dem Gesuch beizulegen.

---

<sup>3</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1, Inkrafttreten 1. Januar 2021.

<sup>4</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1, Inkrafttreten 1. Januar 2021.

<sup>5</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1, Inkrafttreten 1. Januar 2021.

AHV-Versichertennummer	Art. 11 Die zuständige Dienststelle kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung <sup>6</sup> systematisch verwenden.
Mitteilung an Sozialhilfeorgane	Art. 12 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) <sup>7</sup> , stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.
Melderecht	Art. 13 Die zuständige Dienststelle ist ermächtigt, die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Kantons über Feststellungen, die für deren Aufgabenerfüllung gemäss BiG <sup>8</sup> relevant sein können, zu informieren.
<b>D. Weitere Bestimmungen</b>	
Auszahlung	Art. 14 <sup>1</sup> Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG <sup>9</sup> , erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan. <sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen können die Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen an andere öffentliche Organe vorsehen.
Rückzahlung von Darlehen	Art. 15 <sup>1</sup> Die Rückzahlungspflicht beginnt nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. <sup>2</sup> Darlehen sind in der Regel vollständig in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. <sup>3</sup> Die erste Jahresrate wird nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung fällig.
Evaluation	Art. 16 <sup>1</sup> Die Zielerreichung gemäss Art. 1 Abs. 2 wird periodisch evaluiert. <sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	
Ausführungsbestimmungen	Art. 17 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 18 Die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Stipendienfonds vom 4. Juni 2008 (Städtische Stipendienverordnung) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 19 <sup>1</sup> Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.
a. anwendbares Recht	<sup>2</sup> Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt. <sup>3</sup> Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach dem neuen Recht, sofern Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge des Kantons bestehen. <sup>4</sup> In den übrigen Fällen richten sie sich nach dem bisherigen Recht. <sup>5</sup> Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

<sup>6</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

<sup>7</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>8</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

<sup>9</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.



6 / 6

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| b. allgemeiner Stipendienfonds | Art. 20 <sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten von neuen Regelungen betreffend arbeitsmarktorientierter Bildungsfinanzierung gilt weiterhin die folgende Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 Städtische Stipendienverordnung: Der Allgemeine Stipendienfonds bezweckt die Förderung des städtischen Stipendienwesens.<br><sup>2</sup> Zulasten dieser Sonderrechnung dürfen keine Beiträge bewilligt werden. |
| Inkrafttreten                  | Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.  |

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 4. November 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 4. Januar 2021)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat